

## ANMELDUNG ZUR EHESCHLIESSUNG

### Verfahrensablauf:

Vor der Eheschließung muss die Personenstandsbehörde in einer mündlichen Verhandlung die Eheschließungsfähigkeit der Verlobten aufgrund der vorgelegten Urkunden ermitteln. Bei dieser mündlichen Verhandlung müssen grundsätzlich beide Verlobten anwesend sein. Es wird dann eine Niederschrift über die Ermittlung der Eheschließungsfähigkeit („Aufgebot“) angefertigt.

### Erforderliche Dokumente:

Wenn Sie Österreicherin/Österreicher sowie ledig und voll geschäftsfähig (vollendetes 18. Lebensjahr) sind:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Abschrift aus dem Geburtenbuch, deren Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegt.
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Bestätigung der Meldung oder Nachweis des Aufenthaltes (z.B. Hotelbestätigung)  
Für in Österreich gemeldete Personen kann die Standesbeamtin/der Standesbeamte eine Abfrage im (ZMR) durchführen. In diesem Fall muss keine Bestätigung der Meldung vorgelegt werden.
- Eventuell urkundlicher Nachweis akademischer Grade

Wenn Sie bereits **verheiratet** oder in einer eingetragenen Partnerschaft waren: zusätzlich

- Heiratsurkunde/n aller früheren Ehen und/oder Partnerschaftsurkunde/n aller früheren begründeten eingetragenen Partnerschaften
- Nachweis der Aufhebung, Nichtigkeitklärung oder Scheidung der früheren Ehe (Beschluss oder Urteil mit gültiger Bestätigung der Rechtskraft – Rechtskraftstempel!), Urteil über die Auflösung der früheren eingetragenen Partnerschaft/en
- Sterbeurkunde der Ehepartnerin/des Ehepartners
- Sterbeurkunde der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners

Wenn Sie **ein Kind oder mehrere gemeinsame Kinder** haben: zusätzlich

- Geburtsurkunde(n) des gemeinsamen Kindes oder der gemeinsamen Kinder
- Vaterschaftsanerkennung der gemeinsamen Kinder (sofern der Vater auf der/den Geburtsurkunde(n) noch nicht eingetragen ist)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit, wenn vorhanden
- Nachweis des Wohnsitzes der Kinder

Welche Dokumente bei Vorliegen einer ausländischen Staatsangehörigkeit zur Anmeldung der Eheschließung konkret benötigt werden, erfahren Sie im Standesamt.

### Fristen:

Die Anmeldung zur standesamtlichen Trauung kann frühestens sechs Monate vor dem gewünschten Trauungstermin vorgenommen werden, da die Niederschrift zur Ermittlung der Eheschließungsfähigkeit („Aufgebot“) nur maximal sechs Monate gültig ist.

### Kosten:

**Denken Sie daran, dass diese Amtshandlung mit Gebühren verbunden ist. Je nachdem welche Dokumente vorgelegt oder vielleicht nachträgliche vergebührt werden müssen, werden für das Aufgebot mindestens € 160,00 an Kosten bar fällig.**

## Namensführung:

Bereits bei der Anmeldung zur standesamtlichen Trauung kann gegenüber dem Standesbeamten die Namensführung erklärt werden. Deshalb wäre es ratsam, wenn Sie sich bereits vor der Anmeldung im Klaren sind welchen Familiennamen Sie nach der Eheschließung führen wollen.

Sofern Sie österreichische/r StaatsbürgerIn sind, stehen Ihnen folgende Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung:

1. Gemeinsamer Familienname:  
Sie bestimmen entweder den Familiennamen des Mannes oder den der Frau zum gemeinsamen Familiennamen.
2. Doppename für den Mann oder der Frau:  
Wenn Sie sich für einen gemeinsamen Familiennamen entschieden haben, kann derjenige, der den Namen des Partners annimmt, seinen bisherigen Familiennamen voran- oder nachstellen.
3. Doppelname für beide Eheschließenden:  
Seit 1.4.2013 haben österreichische Staatsbürger die Möglichkeit, dass beide Eheschließenden einen gemeinsamen Doppelnamen führen können.
4. Kein gemeinsamer Familienname:  
In diesem Fall bleibt jeder Partner bei seinem bisherigen Familiennamen.

Bei Nichtösterreichern richtet sich die Möglichkeit der Namensführung nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates.